



Brüssel, den 20. April 2021
(OR. en)

7997/21

ENT 72
MI 262
IND 90
TRANS 221
ENV 240
DELECT 72

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	ST 9006/18 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 2563 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.4.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 2563 final.

Anl.: C(2021) 2563 final

Brüssel, den 19.4.2021
C(2021) 2563 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.4.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Alkoholempfindliche Wegfahrsperrern erhöhen die Verkehrssicherheit, indem Fahrer daran gehindert werden, bei Alkoholkonzentrationen oberhalb bestimmter Grenzwerte ein Fahrzeug zu führen. Solche Vorrichtungen sind für Kraftfahrzeuge in der EU nicht vorgeschrieben, sie sind vielmehr hauptsächlich für den Anschlussmarkt bestimmt. Um zu vermeiden, dass diese Vorrichtungen nach ihrem Einbau die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs und dessen Sicherheit beeinträchtigen, müssen die Fahrzeughersteller verpflichtet werden, den Technikern, die eine alkoholempfindliche Wegfahrsperrere in ein bestimmtes Fahrzeugmodell einbauen, die erforderlichen Einzelheiten zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird der Einbau solcher Geräte erheblich erleichtert und sicher gemacht.

Die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sieht ab dem 6. Juli 2022 für neue Fahrzeugtypen und ab dem 7. Juli 2024 für alle Neufahrzeuge eine solche Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere in Kraftfahrzeugen der Klassen M und N vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, spezifische technische Anforderungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere festzulegen. Diese delegierte Verordnung der Kommission ergänzt die Verordnung (EU) 2019/2144 durch die Festlegung der jeweiligen technischen Anforderungen. Insbesondere werden die Fahrzeughersteller verpflichtet, eine Einbauanleitung mit den erforderlichen Angaben für den Einbau vorzulegen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen basieren auf der bestehenden Norm EN 50436.

Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission wird auch Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 geändert, indem ein Verweis auf diese Verordnung als den Rechtsakt hinzugefügt wird, in dem die spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Interessenträgern durch, in deren Rahmen ihre allgemeine Zustimmung bestätigt wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts sind Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹ ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.4.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung in Kraftfahrzeugen und zur Änderung des Anhangs II der genannten Verordnung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates sieht vor, dass Kraftfahrzeuge der Klassen M und N mit bestimmten hochentwickelten Fahrerassistenzsystemen, u. a. einer Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung, ausgerüstet sein müssen. In Anhang II der genannten Verordnung sind grundlegende Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen in Bezug auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung festgelegt.
- (2) Die alkoholempfindliche Wegfahrsperrung erhöht die Verkehrssicherheit, indem verhindert wird, dass Personen mit einer Alkoholkonzentration im Blut, die einen festgelegten Grenzwert überschreitet, ein Kraftfahrzeug führen können.
- (3) Es ist erforderlich, spezifische technische Anforderungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung festzulegen.
- (4) Die Europäische Normenreihe EN 50436 legt Prüfmethode und grundlegende Leistungsanforderungen für alkoholempfindliche Wegfahrsperrungen fest und bietet Leitlinien für Behörden, Entscheidungsträger, Käufer und Nutzer. Die Normen dieser

¹ ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

Reihe enthalten auch besondere Bestimmungen für Kraftfahrzeuge, um den Einbau von alkoholempfindlichen Wegfahrsperrern zu erleichtern.

- (5) Alkoholempfindliche Wegfahrsperrern sind hauptsächlich für den Einbau im Anschlussmarkt bestimmt. Zu diesem Zweck werden sie an die Strom- und Steuerstromkreise des Fahrzeugs angeschlossen. Eine entsprechende Vorrichtung sollte die ordnungsgemäße Leistung oder Wartung sowie die Sicherheit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen und sollte so einfach wie möglich durch spezialisierte und geschulte Installateure zu bedienen sein.
- (6) Daher müssen die Fahrzeughersteller dazu verpflichtet werden, auf ihren Websites ein Dokument mit klaren Anweisungen für den Einbau der alkoholempfindlichen Wegfahrsperrern (im Folgenden „Einbauanleitung“) zur Verfügung zu stellen, damit die Techniker in einem bestimmten Fahrzeugmodell eine alkoholempfindliche Wegfahrsperrere ordnungsgemäß installieren können.
- (7) Da sich einige der in der Einbauanleitung enthaltenen Informationen möglicherweise auf sicherheitsbezogene Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationsdienste beziehen, sollten sie nur denjenigen unabhängigen Marktteilnehmern zur Verfügung stehen, die von akkreditierten Stellen gemäß Anhang X Anlage 3 der Verordnung (EU) 2018/858¹ zugelassen wurden.
- (8) Die Tabelle mit der Liste der Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 enthält keinen Verweis auf Rechtsakte in Bezug auf die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere. Daher ist es erforderlich, einen Verweis auf die vorliegende Verordnung in diesen Anhang aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EU) 2019/2144 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Da die Verordnung (EU) 2019/2144 ab dem 6. Juli 2022 gelten soll, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anforderungen an die Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere

Die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrere unterliegt den Anforderungen des Anhangs I.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/2144 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1

Sie gilt ab dem 6. Juli 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.4.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN